

# RS Vwgh 2019/4/12 Ra 2019/14/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2019

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Selbst wenn mit den Ausführungen der Revision zur "Ausserordentlichen Revision" das Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision und mit den Ausführungen zur "Ordentlichen Revision" das Vorbringen zu ihrer Begründetheit gemeint sein sollte, wäre die Revision aufgrund der wortidenten Wiedergabe des Textes der Zulässigkeitsbegründung in den Ausführungen zu ihrer Begründetheit unter Anfügung eines Absatzes inhaltsgleicher Wiederholungen nicht gesetzmäßig ausgeführt (vgl VwGH 19.4.2018, Ra 2018/20/0157, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019140141.L00

## Im RIS seit

25.06.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)